



VEREINSSTATUTEN⁸

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tiere Helfen Leben“ (THL)
2. Er hat seinen Sitz¹ in Neudörf¹⁰ und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigstellen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck^{4, 11}

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt unter Beachtung allenfalls bestehender gesetzlicher Vorschriften:

1. Die Entwicklung, Förderung und Projektierung, Planung, Organisation und Anwendung der tiergestützten Therapie (TGT) und tiergestützter Interaktion (TGI)¹⁵ nach modernen Erkenntnissen der Ethologie zur Unterstützung von gesunden und bedürftigen Personen, dazu zählen im Besonderen:
 - a) bewusst geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit Tieren für Kinder, Jugendliche, Erwachsene wie ältere Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und Förderschwerpunkten. Sie beinhaltet auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen.
 - b) Mitwirkung bei der Linderung der individuellen Leidensempfindung von körperlich und psychisch kranken oder beeinträchtigten Personen mit den Mitteln des Tiergestützten Settings
 - c) die Hilfe bei der Wiederherstellung und Erhaltung der körperlichen, kognitiven und emotionalen Funktionen
 - d) die Unterstützung bei der Förderung der Fähigkeiten und der Fertigkeiten zur Durchführung von Aktivitäten und Handlungen (z.B. Mobilitätsförderung von Kindern und Jugendlichen)
 - e) die Mitwirkung bei der Förderung des Einbezogenenseins in die jeweilige Lebenssituation (z.B. Unterstützung der Therapieakzeptanz)
 - f) das subjektive Wohlbefinden zu verbessern
 - g) Förderung der Phantasie, Kreativität, Begabungen, Bildung, Kommunikation und Lebensfreude von kranken oder beeinträchtigten Menschen und Menschen in Notsituationen (z.B. Tiergestützte Therapie in der Erlebnispädagogik, Kriseninterventionshunde)
 - h) die individuelle Zielanpassung des Therapiebegleitereinsatzes ausgehend von der fachspezifisch vorgegebenen Indikationsstellung an Bedürfnissen, Ressourcen und am Störungsbild wie Förderbedarf des jeweiligen Menschen (multiprofessionelle Zusammenarbeit)
2. Ausbildung von Mensch Hund Teams im Rahmen der Basisausbildung¹⁵ nach modernen Erkenntnissen der Ethologie mit gewaltfreien Methoden unter einem von den Mitgliedern zu unterzeichneten **Ethischen Kodex^{5, 7/14} (siehe Beilage)** um Punkt 1 zu erfüllen.
3. Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Information an Kindern, Erwachsenen, Senioren und Behinderten über die positiven Auswirkungen der TGT und TGI und deren Umsetzung in der Mensch Tier Beziehung .
4. Kontaktaufnahme und Vermittlung von geprüften Therapiebegleithundeteams, als auch Vermittlung von Teams zur sozialen Interaktion (Interaktionhundeteams)¹⁵ an Institutionen für welche die Arbeit mit tiergestützter Therapie (TGT) und TGI von Interesse ist (Alten- und Pflegeheime, sonderpädagogische Zentren, Kindergärten, Schulen, Krankenanstalten usw.).
5. Ausbildung, vereinsinterne Prüfung, Vermittlung und Einsatz anderer geeigneter Therapietiere wie z.B. Kleintiere als auch der Mensch Hund Teams zur sozialen Interaktion¹⁵.
6. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Personen und Institutionen, die im Bereich der TGT tätig sind.
7. Förderung des Bekanntheitsgrades von TGT und TGI und deren Wirksamkeit in der Gesellschaft.
8. Ausbildung von ganzheitlich orientierten Hundeverhaltenstrainern in Kooperation mit dem Verein Mensch und Tier im Zentrum (MTZ)¹⁵ zur Umsetzung entsprechender Ausbildungsorte
9. Vermittlung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse im Umgang mit Hunden im Speziellen, in der Hundehaltung und im Hundeverhalten durch Information von Kindern, Erwachsenen, Senioren und Behinderten zum Zweck der Gefahrenprävention (z.B. Schulhundeunterricht)
10. Beratung und individuelle Betreuung im kynologischen Fachbereich für Hundehalter, die sich für TGT bzw TGI interessieren.
11. Aus- und Weiterbildung von Assistenzhundetrainer/innen¹⁹

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks¹²

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Der Einsatz von Mensch Tier Teams¹⁵ in allen therapeutischen, pädagogischen und gesundheitsfördernden, sozialintegrativen und präventiven Settings zur Verbesserung der Lebensqualität, der Kommunikation, der Mobilitätsförderung, Steigerung sozialer Interaktionen, Förderung der Wahrnehmung und der Sensibilität, sowie noch aller in § 2 Punkt 1. a) – h) genannten Zielvorstellungen.
 - b) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten in aus sich ergebenden aller in §2 Punkt 1 a) bis h) genannten sozialen Zielbereichen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Integrationseinrichtungen, Betreuungswohnheiten, Kliniken und anderen medizinisch geführten Einrichtungen.
 - c) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten in aus sich ergebenden aller in §2 Punkt 1 a) bis h) genannten sozialen Zielbereichen im eigenen Vereinsgelände und Umland.
 - d) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung vereinspezifischer Aktivitäten die als Betreuung, insbesondere Animation und Motivation von pädagogischen Zielgruppen im Rahmen der Erlebnispädagogik zu sehen sind.
 - e) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßig angebotenen Basisausbildung für Mensch Tier Teams.
 - f) Kooperation mit dem Verein Mensch und Tier im Zentrum¹⁵ bei der Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßig angebotene Ausbildungslehrgänge für ganzheitlich orientierten Hundeverhaltenstrainer.
 - g) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßig angebotenen Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und Ausbildungslehrgänge für Personen die im Rahmen der TGT und TGI tätig sind oder deren Berufsfeld in den Tätigkeitsbereich der Mensch-Tier-Beziehung hineinreicht.

- h) Zusammenkünfte der Mitglieder
 - i) Betreuung und vereinsinterne Nachtests von ausgebildeten Interaktionsterteams.
 - j) Kooperation und Mitorganisation der staatl. Prüfung zum Therapiebegleithundeteam¹⁵
 - k) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Spezial Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen und Pressemitteilungen im Rahmen der TGT.
 - l) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Spezial Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen bezüglich den Bereichen Tierschutz und allgemeiner Tierhaltung als auch alternativer Behandlungsmethoden beim Tier.
 - m) Die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, „Spezial Events“, Ausstellungen, Vorträgen, Versammlungen bezüglich der Bildung von Mensch und Tier¹⁵.
 - n) Herausgabe und Vertrieb einer periodisch erscheinenden vereinseigenen Zeitung und anderer Publikationen, insbesondere über die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeiten des Vereines und deren Mitglieder über die Auswirkungen der TGT in Einzelprojekten und anderer damit in Zusammenhang stehender Erkenntnisse.
 - o) Webpräsenz
 - p) Regelmäßige Zusammenkünfte zwecks Erfahrungsaustausch der Mitglieder sowie gemeinsame Unternehmungen zum Sozialisierungstraining unserer Hunde.
 - q) Datenerhebungen von regelmäßig arbeitenden Teams zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten und Evaluierung der Wirksamkeit der TGT
 - r) die internationale Unterstützung, Erfahrungsaustausch, Informationsveranstaltungen und Kooperationen sowie gemeinsame Schulungen mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus diversen Veranstaltungen wie Seminaren, Auftragsarbeiten, Ausbildungslehrgängen
 - c) Kostendeckende Einnahmen aus Forschungs- und Beratungsaufträgen
 - d) Spenden, Sponsorengelder
 - e) Verkauf von Vereinsartikel
 - f) Mieteinnahmen¹⁶
 - g) Subventionen
 - h) Sammlungen
 - i) Kooperation mit Unternehmen und Stiftungen und sonstigen unterstützenden Institutionen
 - j) Sonstige Zuwendungen
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch der Vorstand des Vereines dürfen eine Gewinnausschüttung erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Anschaffung die eine Summe von € 5.000- übersteigt bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft⁶

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützend Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit finanziell durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (deren vertretungsbefugte Gesellschafter oder Teilhaber) werden, die den ethischen Kodex unterzeichnen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Wechsel des vertretungsbefugten Gesellschafter, wenn dieser nicht rechtzeitig dem Verein angezeigt und der neue Gesellschafter genannt wird, Ausscheiden des vertretungsbefugten Teilhabers aus der Gesellschaft, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Unterstützenden Mitgliedern wird ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ab dem Tag der Unterzeichnung gewährt. Bereits einbezahlte Beiträge werden refundiert. Sie können 12 Monate nach dem Beitritt jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen. Wird der Unterstützungsbeitrag über ein Jahr hinaus im Voraus bezahlt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung voraus bezahlten Anteils.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Nichteinhaltung der in der Beitrittserklärung unterfertigten Mitgliederpflichten erfolgen.
Weiters kann eine Beendigung der Mitgliedschaft nach drei versuchten erfolglosen Kontaktversuchen (Email, Post, Telefon) nach einer Frist von 6 Wochen ausgesprochen werden.
6. Unehrenhaftes Verhalten oder ein Verstoß gegen den ethischen Kodex hat ebenso den Ausschluss zur Folge.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Die durch Unterschrift der Beitrittserklärung angenommenen Pflichten sind für ordentliche Mitglieder bindend.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jeweils im zweiten Quartal im Intervall von zwei Jahren statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter und dem **Öffentlichkeitsreferenten**².
2. Das **Ausbildungsreferat**³ ist an eine Vorstandsfunktion gebunden, jedoch ist keine bestimmte Funktion des Vorstandes dafür vorgesehen.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre¹⁷. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens mit vierteljährlicher Kontrolle der Finanzgebarung
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Festlegung ausbildungsspezifische Kriterien
8. Beschlussfassung zu zweckbestimmten Zielen des Vereins
9. Vorbereitung beziehungsweise Durchführung von Angliederung oder Neugründung weiterer Vereine nach Beschluss der Generalversammlung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/ Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/Obfrau und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/Obfrau, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
9. Der Ausbildungsreferent ist für die Erstellung der Ausbildungsrichtlinien verantwortlich (Curriculum, Eignung etc.)
10. Dem Öffentlichkeitsreferenten obliegt die PR des Vereins.
11. Der Vorstand verpflichtet sich eine Person innerhalb des Vorstandes mit den Belangen des Datenschutzes zu beauftragen¹⁸.

§ 14 Kuratorium ¹³

1. Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Verwirklichung der Vereinsziele durch Beiziehung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und von WissenschaftlerInnen zu fördern, Vorschläge für wissenschaftliche Studien ausarbeiten, solche Vorschläge dritter Personen zu prüfen und überhaupt mit eigenen Arbeiten den Vereinszweck zu unterstützen. Das Kuratorium hat nicht die Stellung eines Vereinsorgans.
2. Im Kuratorium können neben den beigezogenen Persönlichkeiten auch ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder sowie Sponsoren mitarbeiten.
3. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens 10 Personen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre bestellt
4. Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit durch Vorstandsbeschluss abgewählt werden. Ein von Mitgliedern eingebrachter Misstrauensantrag muss vom Vorstand geprüft und abgestimmt werden.
5. Das Kuratorium wird vom Vorstand einberufen, die Ergebnisse seiner Beratung sind an ihn zu richten.

§ 15: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Beendigung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden.

¹ Verlegung des Vereinssitzes von Mönchmeierhof nach Felixdorf durch einstimmigen Beschluss der 2. ord. Generalversammlung am 10.06.2006

² und ³ Teilung der bisherigen Vorstandsfunktion Ausbildungs- und Pressereferent in Öffentlichkeitsreferent als eine Vorstandsfunktion und in Ausbildungsreferent als zusätzliche Obliegenheit einer anderen Vorstandsfunktion durch einstimmigen Beschluss der 2. ord. Generalversammlung am 10.06.2006.

⁴ Ergänzung der Vereinsziele in der 3.ord. Generalversammlung am 15.06.2007

⁵ Änderung des ethischen Kodex in der 3.ord. Generalversammlung am 15.06.2007

⁶ Statutenänderung bezüglich Mitgliederstatus in der 4. Ord. Generalversammlung am 06.06.2008

⁷ Ergänzung des ethischen Kodex bezüglich Tierschutzbestimmungen in der 4. Ord. Generalversammlung am 06.06.2008

⁸ Generelle Überarbeitung der Statuten in der 6. Ord. Generalversammlung am 24.04.2010

⁹ Änderung des § 6 in der 7. Ord. Generalversammlung am 19.03.2011

¹⁰ Verlegung des Vereinssitzes von Felixdorf nach Neudörf durch einstimmigen Beschluss der 3. außerordentliche. Generalversammlung am 8.12.2012

¹¹ Ergänzung der Vereinsziele in der 3.außerord. Generalversammlung am 8.12.2012

¹² Ergänzung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (a. – p.) in der 3.außerord. Generalversammlung am 8.12.2012

¹³ §14 Kuratorium hinzugefügt in der 3.außerord. Generalversammlung am 8.12.2012

¹⁴ Überarbeitung und Konkretisierung des ethischen Kodex für Mitglieder in der Generalversammlung vom 10.05.2014

¹⁵ Ergänzung der § 1, § 3 mit den Begriffen der Tiergestützten Interaktion (TGI), Mensch Hund Team für soziale Interaktion, Interaktionhundeteams und Kooperation mit MTZ vom 25.5.2015

¹⁶ Ergänzung des § Pkt. 2 erforderliche Materielle Mittel über Mieteinnahmen vom 25.5.2015

¹⁷ § 3 Pkt 4 Änderung der Funktionsperiode des Vorstandes auf vier Jahre vom 25.5.2015

¹⁸ §13 Pkt 10 Entkopplung der Aufgabe des Datenschutzes von der Funktion des Öffentlichkeitsreferenten vom 25.5.2015

¹⁹ § 2 Ergänzung Punkt 11 in der Generalversammlung vom 28.Mai 2016